

A. Landwirtschaftliche Betriebe

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb: Wirtschaftseinheit von 0,5 und mehr ha Gesamtfläche, die vom Inhaber selbständig bewirtschaftet und ganz oder teilweise land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Deputatflächen gehören zum Betrieb des Arbeitgebers.

Betriebs-(Gesamt-)fläche: Sie umfaßt die selbstbewirtschafteten eigenen Flächen, die gepachteten oder in Bewirtschaftung übernommenen Flächen ohne die verpachteten oder zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen; sie enthält auch die zum Betrieb gehörenden Gebäude-, Hof-, Wege-, Od- und Unlandflächen und Gewässer.

Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe: Im landwirtschaftlichen Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte Personen im Alter von 14 Jahren und darüber.

Familienarbeitskräfte: Arbeitskräfte der Betriebe unter den Betriebsinhabern und ihren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte: Im festen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehende familienfremde Personen; hierzu rechnen auch Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Mähdreschern abgeerntete Flächen: Nur Flächen, die im Mähdrusch oder Schwaddrusch (Pick-up-Verfahren) mit Mähdreschern abgeerntet wurden. Nicht einbezogen sind alle anderen Ernteverfahren z. B. Feldhäcksler oder Einsatz von Mähdreschern im Standdrusch.

Erwerbsweinbaubetriebe: Betriebe mit Rebflächen von 20 und mehr Ar (einschließlich Rebschulen, Rebschnittgärten und Neuanlagen) und mit Rebflächen von weniger als 20 Ar, soweit der Anbau zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

Flurbereinigung: Zusammenlegung und Neuverteilung des zersplitterten landwirtschaftlichen Grundeigentums.

Ländliche Siedlung: Landbeschaffung und Landverteilung nach dem Reichssiedlungsgesetz und den Bodenreformgesetzen der Länder.

Verkaufserlöse: Erlöse für die an andere Wirtschaftszweige und unmittelbar an Verbraucher abgesetzten Erzeugnisse. Der Verkehr mit Saatgut, Zuchtvieh, Futtermitteln usw. zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bleibt außer Betracht (auch bei den Betriebsausgaben).

Betriebsausgaben: Bare Betriebsausgaben ohne den Lohnanspruch der Familienarbeitskräfte, die persönlichen Steuern, die Soforthilfeabgabe und die Naturalentlohnung, aber einschließlich der Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten von Wirtschaftsgebäuden und für neue Maschinen.

Bruttbodenproduktion: Gesamter Bodenenertrag der landw. genutzten Flächen ohne Abzüge für Saatgut, Viehfutter, Schwund.

Getreideeinheit: Verhältniszahl, die bei den meisten pflanzlichen Erzeugnissen nach dem Nährstoffgehalt, im übrigen nach den Ertragsverhältnissen (z. B. bei Gemüse, Wein, Tabak, Hopfen) oder nach dem Nährstoffbedarf für die Produktion (bei tierischen Erzeugnissen) errechnet wird.

Fremdkapital und Zinsleistungen der Landwirtschaft: Schätzungen auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unterlagen über die Schuldenbewegung in der Landwirtschaft.

B. Bodennutzung und Ernte

Wirtschaftsfläche: Gesamtfläche aller im Gebiet ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzüglich aller anderen Flächen, soweit diese nicht von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet werden. Ohne die meisten Küstengewässer und ohne den Bodensee.

Landwirtschaftliche Nutzfläche: Acker- und Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Weiden, Rebland und Korbweidenanlagen.

Ackerland: Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte, der Gemüse, Erdbeeren und anderen Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, ferner auch Sonderkulturen, Ackerflächen unter Obstbäumen, Ackerwiesen und -weiden sowie brachliegende Ackerflächen, auch wenn sie schon mehrere Jahre nicht bestellt wurden.

Gartenland: Flächen der Haus- und Nutzgärten sowie der privaten Ziergärten und Rasenflächen; nicht dazu rechnen die Flächen des Erwerbsgartenbaues und des Feldgemüsebaues.

Geschlossene Obstanlagen: Mit Obstbäumen oder -sträuchern genutzte Flächen ohne Unterkulturen.

Baumschulen: Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne Rebschulen und Rebschnittgärten.

Wiesen und Viehweiden: Dauerwiesen und -weiden (auch unter Obstbäumen) einschließlich Streuwiesen, Almen und Hutungen.

Rebland: Mit Weinreben bestockte Flächen einschließlich Rebschulen, Rebschnittgärten, Neuanlagen und zeitweilig brachliegende Rebflächen.

Korbweidenanlagen: Flächen mit geschlossenen Beständen von Korbweiden.

Waldflächen: Zur Holzzucht bestimmte Flächen einschließlich der Kahlschläge, Räumden, Blößen, Kampanlagen und Pflanzgärten der Forstbetriebe.

Anbauflächen; Im Ackerbau: Zum Abernten bestimmte Flächen (ohne die nicht aufgelaufenen oder infolge von Schäden wieder umgepflügten Saaten). **Im Gemüsebau:** Anbau zu Erwerbszwecken.

Ernteerträge: Für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland: Eingebraachte Ernte, für Getreide auf 14 vH Feuchtigkeit berechnet. Für Gemüse, Obst und Wein: Gesamte gewachsene Ernte ohne die vor der Ernte durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall verdorbenen Mengen.

Ertragfähige Obstbäume: Obstbäume, von denen auf Grund ihres Alters und Kronenumfanges ein Ertrag zu erwarten ist.

Pflanzenbestände in Baumschulen: Von den Obstgehölzen die Stämme und Büsche mit Krone, von den Ziergehölzen die Laubbäume mit Krone, die Heistern und die veredelten und verpflanzten Sträucher sowie ein- und zweijährige Beerenobststräucher.

Düngemittellieferungen für den Verbrauch in der Landwirtschaft: Absatz der Düngemittelhersteller. Der Nährstoffaufwand je ha bezieht sich allgemein auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des vorhergehenden Erntejahres.

C. Viehwirtschaft

Schlachtgewicht: Gewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres ausschließlich der Haut, des Kopfes und der in bestimmten Gelenken ausgelösten Gliedmaßen, jedoch einschließlich der Nieren, des Nierenfetts, bei Schweinen auch der Haut, des Kopfes, der Füße und der Flomen.

See- und Küstenfischerei: Die Fangergebnisse werden in Frischfischanlandegewicht angegeben. An Bord verarbeitete Mengen (Salzfisch, Tiefkühlfilet usw.) werden entsprechend umgerechnet.

D. Ländliche Genossenschaften

Die Ortsgenossenschaften sind im Deutschen Raiffeisenverband branchenmäßig in Zentralgenossenschaften, verwaltungsmäßig in regionalen Prüfungsverbänden zusammengeschlossen.